

Preise und Preisänderungsklauseln der BEW Berliner Energie und Wärme AG

Auszug aus den vertraglichen Regelungen für Anschlüsse an das Wärmenetz und die Versorgung mit Wärme am Standort Berlin für Vertragsabschlüsse vom 01.01.2011 bis 30.09.2020

§ 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Für die Wärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Abs. 2) und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich zum einen aus einem Entgelt für den Wärmeverbrauch (Abs. 3 und Abs. 4) und zum anderen aus einem Entgelt für die CO₂-Emissionen (Abs. 5) zusammen.
- (2) Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt des höchsten vertraglich vereinbarten HWD im in § 7 Abs. 1 definierten Abrechnungszeitraum und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis (GP). Messpreiskosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt BEW je Rechnungsvorgang einen Betrag von 75,00 Euro netto bzw. 89,25 Euro brutto.
- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt für den Wärmeverbrauch errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises (AP).
- (4) Wird im Drei-Leiter-Netz der Wärmeverbrauch der Trinkwassererwärmung (TWE) durch einen gesonderten Zähler gemessen, der nicht den übrigen Wärmeverbrauch für Raumwärme, Lüftung etc. erfasst, und erfolgt die TWE mit einem gemäß TAB dimensionierten Grundlastspeicherladesystem beziehungsweise Speicherladesystem, wird ein gesondertes verbrauchsabhängiges Entgelt für die TWE erhoben. Dieses errechnet sich als Produkt der für die TWE verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises für Trinkwassererwärmung (TP).
- (5) Das verbrauchsabhängige Entgelt für CO₂-Emissionen errechnet sich als Produkt des Faktors F (Anteil, der BEW nicht kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate), der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Emissionspreises (EP).

F errechnet sich wie folgt:

$$F = 1 - Z_{kf}$$

Darin bedeutet:

Z_{kf} Kostenfreier Anteil an zugeteilten CO₂-Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme. Dieser Anteil ergibt sich aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921). Gemäß Emissionshandelsrichtlinie (EHL - 2003/87/EG) wird die kostenfreie Zuteilung für die 4. Handelsperiode auf konstant 30 % festgeschrieben. Eine Unterscheidung zwischen Privathaushalte und anderen Nutzungsarten findet nicht statt.

F ist ab dem Jahr 2021 hiernach:

Kostenfreie Zuteilung	Z_{kf}	F
30 %	0,3000	0,7000

§ 6 Preisänderung

- (1) Die in § 5 genannten Arbeitspreise (AP, TP) und Emissionspreise (EP) ändern sich zu jedem Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Jahresgrundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 1. April eines jeden Jahres. Dabei kommen jeweils nachfolgend genannte Formeln

(Abs. 2) zur Anwendung. Der Kunde wird über jede Preisänderung brieflich informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

- (2) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preise (GP_{neu}, AP_{neu}, TP_{neu} und EP_{neu}) wird der bis dahin vereinbarte Preis (GP_{alt}, AP_{alt}, TP_{alt}, EP_{alt}) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Zeitraum (GPF_{neu}, APF_{neu}, TPF_{neu} und EPF_{neu}) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (GPF_{alt}, APF_{alt}, TPF_{alt} und EPF_{alt}) multipliziert.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren GPF, APF, TPF und EPF neu errechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Die Preise errechnen sich bei jeder Preisänderung wie folgt:

$$P_{neu} = P_{alt} \times PF_{neu} / PF_{alt}$$

Darin bedeuten:

P_{neu} = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis

P_{alt} = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Dreimonatszeitraumes

PF_{neu} = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor

PF_{alt} = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Dreimonatszeitraumes

Dies bedeutet:

$$GP_{neu} = GP_{alt} \times GPF_{neu} / GPF_{alt}$$

$$GPF = 0,35 + 0,35 \times L/L_0 + 0,30 \times I/I_0$$

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times APF_{neu} / APF_{alt}$$

$$APF = 0,30 + 0,10 \times K/K_0 + 0,25 \times EGK/EGK_0 + 0,35 \times EGM/EGM_0$$

$$TP_{neu} = TP_{alt} \times TPF_{neu} / TPF_{alt}$$

$$TPF = 0,15 \times GPF + 0,85 \times APF$$

$$EP_{neu} = EP_{alt} \times EPF_{neu} / EPF_{alt}$$

$$EPF = ZP/ZP_0$$

Darin bedeuten:

L = Lohnindex (Vierteljährlicher Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de.

$$L_0 = 89,90 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

I = Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X008 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.

$$I_0 = 92,8 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

K = Steinkohleindex, Steinkohle GP19-051 (Index der Einfuhrpreise 61411-0006, Deutschland insgesamt), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.

$$K_0 = 55,8 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

EGK = Erdgasindex Kraftwerke; Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe GP19-352224101 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.

EGK₀ = 77,3 (Durchschnitt des Jahres 2015)

EGM = Erdgasindex Handel und Gewerbe; Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe GP19-352222 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.

EGM₀ = 98,6 (Durchschnitt des Jahres 2015)

ZP = CO₂-Preis für Emissionszertifikate, Typ EUA, in Euro/t CO₂
Grundlage: Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen (Auktionen EU-ETS)
Homepage https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Versteigerung/versteigerung_node.html
Veröffentlichung monatlich

ZP₀ = 7,60 Euro/t CO₂ (Durchschnitt des Jahres 2015)

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2021=100 (Ausnahme Lohn-Index: 2020=100). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch BEW eine Umstellung der Basiswerte (L₀, I₀, K₀, EGK₀ und EGM₀) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. BEW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt brieflich.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren GPF, APF, TPF und EPF neu errechnet. Für die Berechnung des APF, TPF und EPF werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der veröffentlichten Preise und Indizes des vorletzten Quartals, das dem Datum der jeweiligen Preisänderung vorausgeht, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 3. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Für die Berechnung des GPF werden die Preise und Indizes des Vorjahres zu Grunde gelegt.

- (3) Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.